6. Jahrgang. No. 6.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein.“

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1902.

Aus vergilbten Papieren.

Studien zur Geschichte der Stadt Bonn.

Von Regierungsrat Dr. jur. Joseph Joesten.

Ein mir in letzter Zeit zur Verfügung gestelltes Bündel handschriftlicher, teilweise vergilbter Notizen über die Vergangenheit Bonns dürfte für den Freund der Geschichte, Kulturgeschichte und Statistik manche beachtenswerte Thatsachen und Angaben enthalten, die ich in Nachstehendem weiteren Kreisen zugänglich machen möchte.

Die Durchsicht der Papiere ergab zunächst ein einheitliches Bild der Bewegung der Bevölkerungsziffer vom Anfange des 19. Jahrhunderts ab, der Entstehung des neuen Friedhofs (jetzt alter Friedhof) an der Bornheimerstrasse, der öffentlichen Strassenbeleuchtung und des Budgets der Stadtverwaltung. Besonders interessant erschien mir die namentliche Aufzeichnung der militärischen Truppen und Kontingente, die in Bonn seit Anfang des 19. Jahrhunderts in Garnison gestanden. Ich habe, um das militärische Bild zu vervollständigen, die Kontingente von dem Ende des 16. Jahrhunderts an bis auf unsere Zeit vervollständigt und es dürfte hieraus ein grosses Stück Heeresgeschichte und militärischen Waffenruhms in wenigen Zügen dem Leser vor Augen geführt werden.

An diese schliessen sich eine Reihe denkwürdiger Begebenheiten und Ereignisse, die gleichfalls geeignet sind, das allgemeine Interesse zu erwecken.

In dem Wochenblatte des ‚Bönnischen Bezirks', das seit 1808 erschien, finden sich in Nr. 9 u. f. einige geschichtliche Notizen über Bonn. Der Chronikschreiber forschte nach den zur Fortsetzung jener Notizen erforderlichen Materialien, die ihn in den Stand setzten, einen Teil der Bonner Geschichte vom Jahre 1689 ab klar zu legen.

Unter der Rubrik: ‚Beiträge zur Geschichte der Stadt Bonn' wollte er von Zeit zu Zeit dasjenige mitteilen, was er für interessant hielt. Zunächst die Geschichte des städtischen Verwaltungswesens vom Jahre 1689 an, dann die Erzählung der Ereignisse, welche die Bewohner von Bonn von dem Augenblicke des Einrückens der französischen Armee an erlebten. Eine ähnliche historische Skizze für die Zeit von 1689 bis 1794 wurde in Aussicht gestellt.

Ob der Chronikschreiber seine Absichten in der That ausgeführt hat, entzieht sich meiner Beurteilung. Immerhin mag man ihm für die Aufzeichnung und Hinterlassung seiner Denkwürdigkeiten zu Dank verpflichtet sein.[1])

Die Stadt wurde zuerst 1787 in *vier Quadrate* geteilt und im März des folgenden Jahres die Häuser numeriert. Jedes Quadrat hatte einen Quadrat-Aufseher (Vorsteher oder Quadrats-Meister). Die *Zahl der Häuser*, welche in früheren Zeiten 500 betrug, wurde 1763 zu 800 angegeben; 1837 stieg sie auf 1218, 1848 auf 1421, 1849 auf 1465. Im Jahre 1900 hatte Bonn 4408 bewohnte, 163 unbewohnte Gebäude und es enthielt der Gemeindebezirk 1593 Hektar 42 Ar.

Die Bewegung der *Bevölkerung* veranschaulichen folgende Ziffern:

Zur Zeit der kaiserlichen Unterpräfektur war die Einwohnerzahl von 9500 bis auf 7500 herabgesunken.

1810	hatte	Bonn	9,911	Einwohner,
1812	„	„	10,670	„
1824	„	„	13,111	„
1828	„	„	12,859	„

[1]) Ob der Verfasser und dessen Besitznachfolger im Bonner Rathaus heimisch waren oder nicht, bleibt für mich dahingestellt. Jedenfalls erinnern die Aufzeichnungen an das bekannte Sprichwort: ‚Man verlässt das Rathaus klüger, als man es betreten hat'.

1837	hatte	Bonn	13,202	Einwohner,
1838	„	„	13,621	„
1839	„	„	14,369	„
1840	„	„	15,262	„
1841	„	„	15,547	„
1842	„	„	14,818	„
1843	„	„	16,385	„
1845	„	„	17,245	„
1847	„	„	16,567	„
1848	„	„	16,588	„
1849	„	„	18,082	„
1850	„	„	18,389	„
1851	„	„	19,628	„
1852	„	„	19,542	„
1853	„	„	18,803	„
1854	„	„	20,056	„
1855	„	„	19,542	„
1856	„	„	20,056	„
1857	„	„	20,261	„
1858	„	„	20,350	„
1859	„	„	20,600	„
1861	„	„	21,082	„
1862	„	„	21,300	„
1863	„	„	21,760	„
1864	„	„	21,760	„
1865	„	„	22,503	„
1866	„	„	22,770	„
1867	„	„	23,000	„
1868	„	„	24,197	„
1869	„	„	24,465	„
1870	„	„	25,000	„
1871	„	„	25,000	„
1872	„	„	26,246	„
1873	„	„	26,800	„
1874	„	„	28,000	„
1875	„	„	26,933	„

Im Jahre 1900 hatte Bonn 50,737 Einwohner, 18 Kirchen und Klöster, 56 Staats- und öffentliche Gebäude, 7 Banken und 9 Bahnhöfe (90 Restaurationen, 30 Bier- und Weinhandlungen!).

Machen wir uns nun mit dem *Budget* der Stadt Bonn [1] etwas näher bekannt. Dasselbe betrug

im Jahre	1814	10,072 Thlr.	im Jahre	1851	43,855 Thlr.
„ „	1815	16,021 „	„ „	1852	48,093 „
„ „	1816	14,900 „	„ „	1853	50,181 „
„ „	1817	13,196 „	„ „	1854	51,725 „
„ „	1818	14,565 „	„ „	1855	59,962 „
„ „	1819	13,242 „	„ „	1856	61,586 „
„ „	1820	17,508 „	„ „	1857	69,068 „
„ „	1821	16,279 „	„ „	1858	67,837 „
„ „	1822	13,184 „	„ „	1859	76,942 „
„ „	1823	18,585 „	„ „	1860	72,000 „
„ „	1824	19,053 „	„ „	1861	72,000 „
„ „	1826	21,376 „	„ „	1862	73,000 „
„ „	1828	20,596 „	„ „	1863	73,900 „
„ „	1829	21,966 „	„ „	1864	74,000 „
„ „	1830	23,606 „	„ „	1865	74,695 „
„ „	1832	23,161 „	„ „	1866	74,900 „
„ „	1835	28,376 „	„ „	1867	76,420 „
„ „	1837	29,467 „	„ „	1868	85,175 „
„ „	1838	29,593 „	„ „	1869	93,300 „
„ „	1841	31,967 „	„ „	1870	97,430 „
„ „	1842	31,914 „	„ „	1871	99,247 „
„ „	1843	30,943 „	„ „	1872	114,600 „
„ „	1844	37,844 „	„ „	1873	126,070 „
„ „	1845	34,371 „	„ „	1874	140,350 „
„ „	1846	38,827 „	„ „	1875	490,800 Mk.
„ „	1847	41,010 „	„ „	1876	529,000 „
„ „	1848	55,000 „	„ „	1879/80	840,736 „
„ „	1849	42,427 „	„ „	1880/81	689,640 „
„ „	1850	41,305 „			

Die Gemeinde-Rechnung der Stadt Bonn für 1899/1900 schliesst ab:

mit einer Gesamt-Einnahme von 9,152,641 Mark 98 Pfg.,
mit einer Gesamt-Ausgabe von 8,100,669 Mark 35 Pfg.
und einem Bestande von 1,051,972 Mark 63 Pfg.

Der Haushalt der Stadt im Jahre 1901/1902 schloss in Einnahme und Ausgabe mit 2,239,000 Mark gegen 1,956,000 Mark

[1]) Die Gesamtbaukosten des 1738 erbauten Rathauses betrugen 14,918 Thaler.

. V. ab; die Steuern ergaben eine abermalige Vermehrung ınd betrugen 1,625,600 Mark gegen 1,517,030 Mark im Jahre 1900. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass im Jahre 1901 154 Einwohner ein jährliches Einkommen von einer Million ınd mehr versteuerten und dass die Zahl der Steuerpflichtigen mit mehr als 3000 Mark Einkommen 2443 gegen 2334 i. V. betrug. Aus der preussischen Einkommensteuer-Statistik geht hervor, dass Bonn die durchschnittlich reichste Stadt der ganzen preussischen Monarchie ist. Im Jahre 1900 kam auf den Einwohner ein Durchschnitts-Einkommen von 4763.20 Mark. Dieses stieg im vergangenen Jahre auf 4964.90 Mark und überflügelte damit Frankfurt, das von 5368 Mark im Jahre 1900 auf 4790.60 Mark im Jahre 1901 zurückgegangen ist. Ebenso überholte Bonn Wiesbaden, dessen Durchschnitts-Einkommen von 4876.60 Mark auf 4390.10 Mark fiel. Wie hoch das Durchschnitts-Einkommen in Bonn ist, geht u. a. daraus hervor, dass in Berlin die entsprechende Summe nur 2823 Mark, also etwas über die Hälfte beträgt.

‚Weh' dir, dass du ein Enkel bist!' sagt Goethe.

Was die *Strassenbeleuchtung* anbetrifft, so dürfte aus den Mitteilungen der Chronik folgendes hervorzuheben sein:

1736, 2. März hat der Magistrat auf kurfürstlichen Befehl berechnet, dass die Beleuchtung der Stadt 300 Laternen erfordern und dass jede derselben 7 Reichsthaler Cölnisch kosten werde.

1795, 7. November wird von den französischen Behörden die Beleuchtung der Stadt durch Laternen verordnet.

1808, 23. Dezember wurde die Beleuchtung der Stadt durch 50 Laternen beschlossen.

1833 wurden die Beleuchtungskosten mit 1662 Thaler 22 Silbergroschen,

1839 wurden die Beleuchtungskosten mit 1780 Thaler berechnet und

1839, 26. August wurde die Selbstverwaltung der Beleuchtung beschlossen.

1899/1900 beträgt der Etat für Beleuchtung der städtischen Gebäude 58,384 Kubikmeter, öffentliche (Strassen-) Beleuchtung 922,560 Kubikmeter. Die Zahl der zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Laternen (Glühlicht) betrug:

für Bonn	1658	Stück,
„ Poppelsdorf	134	„
„ Privatstrassen	10	„
Summa	1802	Stück.

Das, was der Chronikschreiber über die *Begräbnisse und Friedhöfe* mitteilt, dürfte auch von allgemeinem Interesse sein, namentlich die kurfürstliche Verordnung von 1787, durch die in Bonn die damals überall übliche Sitte, die Toten in der nächsten Umgebung der Kirchen zu beerdigen, eine einschneidende Veränderung erfuhr.

Ein Ratsbeschluss vom 29. März 1769 enthält folgende, ‚dem Magistrat Ehre bringende Entscheidung':

‚Gleich wie ein Jeder schuldig, Werke der Barmherzigkeit zu bezeigen, und also Todte beerdigen zu helfen, so wird hiesigen Todtengräbern auf ihr Gesinnen bedeutet, daß wenn es sich ertragen sollte, daß eine Person so vielleicht mit einer Makel behaftet, zur Erde bestattet werden müßte, solche zur Grabstätte hinzubringen, ihnen sowenig, als sonstigen Amtsgliedern einigermaßen nachtheilig sein könne, noch solle, angesehen sie in Kraft ihres geleisteten Eides die Todten ohne Unterschied der Person zur Erde zu bestatten, gehalten seien.'

1785 am 1. Februar befiehlt der Kurfürst, dass die Leichen der im Spital Verstorbenen zum Besten des anatomischen Studiums abgeliefert werden sollen.

1787 am 5. April befiehlt derselbe: ‚Der ehemalige Soldaten-Kirchhof vor dem Sternenthor wird als hinreichend für 371 Leichen (Durchschnittszahl der jährlichen Begräbnisse) [1]) erkannt, und daher *zum allgemeinen Kirchhofe* bestimmt, ferner wird verordnet, daß in Zukunft durch einen Leichenwagen die Leichen zum Kirchhofe gebracht werden sollen. (Die Mauer des Kirchhofs muß 5 Fuß hoch und 2 Fuß tiefe Fundamente haben, 1½ Fuss breit sein.)'

1788, 2. Dezemb. erscheint ein Tarif über Begräbniskosten.

1808, 19. März werden die Kosten des Transports einer Leiche auf 80 Stüber gesteigert.

---

[1]) Die Zahl der Sterbefälle betrug im Jahre 1900 1231 (im Vorjahre 1198).

1818, 1821—22, 1839, 1840 wird der Kirchhof durch Ankauf von anliegenden Grundstücken erweitert.

Heute hat die Stadt Bonn 7 Friedhöfe.

Die *Truppen-Kontingente und Garnisonen* in Bonn betreffend, habe ich das militärische Bild, wie ich eingangs meiner Abhandlung hervorhob, vom Ende des 16. Jahrhunderts an vervollständigt und im übrigen auch die Neuzeit berücksichtigt.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, wie oft in kurzen Zeiträumen die Garnisonen der preussischen Regimenter im Anfang des vorigen Jahrhunderts gewechselt haben.

1584. Der Truchsess'sche Krieg. Belagerung der Stadt und Einnahme derselben durch den neugewählten Kurfürsten Ernst von Bayern. Zwei bairische Regimenter nehmen von der Stadt Besitz.

1587. Besetzung der Festung Bonns durch Schenk von Niedeck unter Kommandant von Putlitz mit 3000 auserlesenen Soldaten, die am 28. September nach der Einnahme der Festung ehrenvoll abziehen durften.

1632 wird Bonn durch sechs Regimenter des Grafen von Pappenheim gegen den schwedischen General Baudissin geschützt.

1636—41. Hin- und Herzüge der kaiserlichen und alliirten Truppen unter Jan von Werth, Gallas, Piccolomini u. a.

1642 setzte der kaiserliche General von Hatzfeld Bonn in Verteidigungszustand mit der kölnischen Armee, einigen bairischen Regimentern (General Wahl), 2000 Mann Infanterie und 1500 Reitern aus Westfalen (General Vehlen).

1673. Besatzung 3000 französische und kurfürstliche Soldaten. (General Gevillon und General-Major von Landsberg.) 12. November: Chamade, Kapitulation und Einrücken der kaiserlichen Truppen unter Marquis de Grana.

1689 lagern 10,000 Mann Franzosen unter General von Asfeld in Bonn, das von Wilhelm Egon von Fürstenberg gegen die Rhein-Armee verteidigt wurde. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg langt gegen Ende Juni 1689 mit kaiserlichen, brandenburgischen, holländischen und münster'schen Truppen vor Bonn an.

1702. Bildung des kurfürstlichen Heeres in Stärke von 5000 Mann mit einem französischen Hülfscorps unter Graf

von Tallard. Das Kommando in Bonn führte der kurkölnische General-Major Graf Chabo de St. Maurice und der französische General Marquis d'Allegre. (Regimenter St. Maurice und Wolfskehl.)

1703, 21. Juli. Einrücken des sächsisch-eisenachischen Regiments.

1706. Paderborn'sches Regiment unter Oberst von Ockenau, dann Baron von Mengersheim.

1707. Kommandant de Coutier.

1712. Krassowisches Regiment (Oberst von Bonen).

1715, 16. November. Einrücken zweier kurfürstlicher Regimenter und der Leibgarde.

1761. Graf Verita, Gouverneur der Stadt.

1794—1813. Französische Truppen-Kontingente unter dem Befehl französischer Generale.

1794. Gouverneur de Cler, Kommandant Stieler, Vize-Gouverneur von Kleist.

1794. Einrücken der Franzosen: General Marceau, Kommandant Lepoutre, General Grenier, Platzkommandant Charpentier, Platzkommandant Lachaussée.

1795. Platzkommandanten Raust, Petit, Fraise.

1796. Platzkommandant Chénard.

1797. Platzkommandant Thouvenin.

1801, 23. April. Depôt des 5. Husaren-Regiments (Oberst Schwarz) am 27. Juli abgezogen.

1804. Zwei Schwadronen des 23. Chasseur-Regiments.

1804, 21. August. Vierte Schwadron des 26. Chasseur-Regiments.

1806, 8. August. Neuntes leichtes Infanterie-Regiment (Oberst Mennica).

1807, 12. April. Detachement des 95. Linien-Regiments und Depôt des 20. Chasseur-Regiments (Major Barbe).

1811, 16. Juni. Erste Schwadron des 20. Chasseur-Reg.

1814, 9. Mai. Tartaren-Ulanen (General Knorring). — Russischer General von Tettenborn.

1814, 9. Juli. Russisch-deutsche Ulanen (Oberst von Stülpnagel.

1814, Sept. Ostpreuss. Jäger-Bataillon (General Pirch).

1814. Kommandant Oberstleutnant von Steinmann, Kommandant Rittmeister Wiersbitzky.

1816, Januar. Erstes Westpreussisches Ulanen-Regiment (Oberst Bayer).

1817, 17. Sept. Achtes Ulanen-Reg. (Oberst Graf Dohna).

1820, 28. Sept. Siebentes Ulanen-Reg. (Oberst v. Cursel).

1832, 5. Jan. Zwei Schwadronen des 6. Ulanen-Regiments. — Eine Batterie reitender Artillerie.

1833, 21. Januar. Siebentes Ulanen-Regiment (bis dahin im September 1832 zum Observations-Corps an der belgischen Grenze).

1848, 28. März. Zwei Kompagnien des 25. Infanterie-Regiments. Eine Kompagnie des nämlichen Regiments später nachfolgend.

1848, 1. Juni. Eine Schwadron Husaren.

1848, Ende Juni. Drei Kompagnien des 27. Infanterie-Regiments. — Eine Batterie Artillerie.

1848, 3. Sept. Zwei Schwadronen des 4. Dragoner-Regts.

1848, 20. Sept. Eine Kompagnie des 25. Infanterie-Regiments. — Eine Schwadron des 7. Ulanen-Regiments.

1848, 29. Sept. Eine Schwadron Dragoner bis 1. März 1850.

1850, 5. April. Erste Kompagnie des 29. Infanterie-Regts.

1850, 26. Juni. Mobile Artillerie-Kompagnie des 8. Regts.

1851, 6. Februar. Abmarsch des 7. Ulanen-Regiments nach Saarbrücken.

1851, 10. Febr. Achtes Ulanen-Regiment (Oberstleutnant von Mutius.

1851, 16. August. Parade vor dem Könige.

1852, 25. Juli. Abmarsch derselben nach Elbing.

1852, 5. Sept. Einrücken des Husaren-Regiments Nr. 7 (später König Wilhelm I. — 1. Rheinisches). (Oberst Graf von Oriolla.) In diesem Jahre ist das Regiment 50 Jahre in Bonn.

1853, 10. Juni. Inspektion des Regiments durch den Prinzen von Preussen.

1857, 15. Juni. Inspektion des Regiments durch den Prinzen von Preussen.

1879. Königl. Bezirks-Kommando zu Bonn (2. Rheinisches Landwehr-Regiment Nr. 28, II. Bataillon, Bonn).

1883, 1. April. II. Bataillon des Infanterie-Regiments von Goeben (2. Rheinisches Nr. 28).

1897. II. Bataillon und Regimentsstab des Infanterie-Regiments Nr. 160.

(Schluss folgt.)

Ueber den Ursprung der Namen Mayen und Maifeld.

Von Sebastian Braun.

Unter diesem Titel veröffentlicht Jos. Hilger in Nr. 2 des laufenden Jahrganges einen Aufsatz, in welchem er nach dem ‚Rhein. Antiquar.' zur Begründung des Namens Maifeld auf den Namen Kaisersesch Bezug nimmt. Aus verschiedenen Gründen muss dies verfehlt erscheinen!

Zunächst aus der Lage des Fleckens Kaisersesch. Derselbe ist von dem Maifelde völlig abgeschnitten durch das Elzthal. Die Elz, in einer Höhe von 548 Meter entspringend und in einer solchen von 74 Meter mündend, hat sich tief ins Gebirge eingesenkt, sodass die Uebergänge überall und zumal bei Kaisersesch äusserst schwierig sind. Beispielsweise sind die Höhenpunkte der beiden Provinzialstrassen, welche bei Monreal und Kehrig die Elz überschreiten, 409 bezüglich 520 Meter, während die entsprechenden Zahlen für die dortigen Thalsoolen der Elz 281 bezüglich 229 Meter betragen! Wenn nun auf den heutigen Kunststrassen der Weg zum 15 bis 20 Kilometer entfernten Maifelde äusserst beschwerlich ist, wie wird es früher gewesen sein, wo nur eine Strasse, und zwar keine solide Militärstrasse, sondern nur ein Handelsweg den Uebergang zum Maifelde bildete? Würden da nicht eine Reihe von viel günstiger gelegenen Orten, beispielsweise Andernach, zweckdienlicher gewesen sein?

Ferner aus geschichtlichen Gründen! Kaisersesch ist sehr alt, wie Gräberfunde aus der La Tène-Zeit, zahlreiche Ueberreste aus der Römerzeit an der in der Nähe liegenden Römerstrasse Andernach—Trier beweisen! (Strasse, Grabhügel und Ruinen wären wohl einer näheren Untersuchung wert.) Ob der Name von den zahlreichen Eschen herrührt, sei dahingestellt; man vergleiche die Namen benachbarter Dörfer: Ulmen, Hambuch, Erlen, Linde. Jedenfalls wird der Ort zum ersten Male urkundlich erwähnt gelegentlich der bekannten Schenkung der Königin Richezza an das Kloster Brauweiler im Jahre 1051, wo er ‚Asche' und späterhin ‚asca' genannt wird. Im 14. Jahrhundert, wo Balduin von Trier den Ort mit Wall und Graben umgeben hatte, verlieh Kaiser Ludwig IV., der Bayer, dem Orte ‚Esch' Stadtprivilegien, und zwar dieselben, wie Frankfurt am Main. Die Original-Urkunde befindet sich

m Staatsarchiv zu Koblenz.[1]) Von jetzt ab wurde Esch zum Unterschied von den übrigen Orten gleichen Namens Kaisers-Esch genannt, ein Name, den es bis heute führt. Es ist daher ganz unstatthaft, den Namen Kaisersesch mit dem Abhalten von Maifeldern u. s. w. in Verbindung zu bringen, und möge damit endgültig diese unhaltbare Auffassung des ‚Rheinischen Antiquarius' beseitigt sein.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, dass eine andere Auffassung über den Ursprung der Namen Mayen und Maifeld in Betracht gezogen werden kann. Nehmen wir an, der erste Gaugraf habe Megino oder Magano geheissen; ein keineswegs seltener Name. Wir kommen dann zum Gau des Magano, dem Megino- oder Magan-Gau! In diesem Gaue befand sich als Sitz des Grafen: Maganburg, Majano, Megina, Meyene u. s. w. Im Gegensatze zu dem umliegenden Eifel-Gebirge nannte man die grosse Ebene des Gaues ‚das Feld' des Megino oder Meginvelt. Die heutige Turnerei scheint sich dieser Auffassung angeschlossen zu haben; wenigstens lese ich in den hiesigen Zeitungen eine Aufforderung zum Eintritt in den ‚Megingau' und nicht ‚Maifeldgau'.

Der Landdechant von Jülich im 18. Jahrhundert.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

Zum Schluss werfen wir noch einen Blick in die neuen Statuten des Jülicher Dekanats von 1788 (Statuta almae Christianitatis Juliacensis)[2]). Sie sind nur insofern neu, als sie, wie im Vorwort gesagt wird, einige Punkte festsetzen sollen, über welche Meinungsverschiedenheit entstanden war. Es sind unwesentliche Punkte; in allen Hauptsachen lehnen sich die neuen Statuten an die Vorschriften der Decreta et statuta Maximiliani Henrici von 1662 an, die, sowie sie das ganze kirchliche Leben umfassen, in allen wesentlichen Stücken massgebend geblieben sind bis zuletzt, d. h. bis zur französischen Revolution. Daneben wird der Provisionalvergleich (transactio provisionalis) von 1621 an den entsprechenden Stellen angezogen.

---

[1]) Im übrigen siehe Günther, Cod. dipl.

[2]) Bei Binterim-Mooren, Erzdiözese Köln [1] II Seite 457.

Das erste Kapitel handelt von der Wahl des Dechanten, der Camerarii und Assessores, mit allen dabei beobachteten Förmlichkeiten. Inbetreff des Dechanten ist die Bestimmung von 1621 wiederholt: Camerarii nascuntur ex assessoribus, quorum duo seniores vocantur camerarii. Die Wahl der Assessores, die früher vom Dechanten vorgeschlagen und vom Konsistorium gewählt wurden, sollte von nun an per totum Capitulum geschehen. Das zweite Kapitel handelt von den Verpflichtungen des Dechanten: er hat alle Kirchen seines Bezirks alle zwei oder längstens drei Jahre zu visitieren, den Lebenswandel der Geistlichen, Küster, Schulmeister und sämtlicher Pfarrkinder sorgfältig zu erforschen, Ausschreitungen zu bessern, inobedientes iuxta statuta synodalia et provisionalia disciplinare, ea, quae sunt maioris momenti, Revd$^{\underline{mo}}$ D. ordinario (dem Erzbischof) et consilio Regiminis intimo (dem Geheimen Rat zu Düsseldorf) fideliter referre. Das war eine verständige Regelung der Strafgewalt, von dem Rechte der Einsperrung ist keine Rede mehr. Der Dechant hat darauf zu achten, dass kein weltlicher oder Klostergeistlicher sich in ein beneficium curatum (mit Seelsorge) aut simplex (ohne Seelsorge) bei einer Pfarrei eindrängt ohne den Nachweis der Investitur, Bestätigung und des Placitums. Ein eigenes Kapitel ist der wichtigsten Errungenschaft von 1621 gewidmet: De iurisdictione et iuribus Decano competentibus. Die ganze Satzreihe des Provisionalvergleichs ist wiederholt, mit dem Zusatz, dass keiner die erste Instanz des Dechanten umgehen und an die höheren Richter appellieren dürfe, ehe der Spruch gefällt ist. Ferner ist eingezogen die in dem landesherrlichen Placitum enthaltene Verpflichtung: Der Landdechant soll gehalten sein, die Privilegien und Gewohnheiten des Landes zu schützen; er soll keinen Eingriff in die ‚Cognition, welche einem zeitlichen Landdechanten in contentiosis et visitationibus zustehet', gestatten, keine kölnischen Verordnungen, Vorladungen oder Urteile ‚ohne Unser ggstes Vorwissen und Bewilligung' veröffentlichen oder in Vollzug setzen, endlich alle wider den Provisionalvergleich angehenden Eingriffe sofort an den Geheimen Rat berichten. Aus der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Geistlichen erhält er den 20. Pfennig; jedoch soll die Taxe 40 Rthlr. nicht überschreiten. Wegen der Gebühren war eben im Generalkapitel Beschluss gefasst worden: für die Bestätigung

des Testamentes eines Geistlichen 3 Rthlr. [1]), für die Beerdigung 3 Rthlr., für die Exequien 3 Rthlr. und ein Buch oder an dessen Stelle wiederum 3 Rthlr., wenn die Erben dies vorzogen; der Dechant hatte das Recht, sich ein Buch von diesem Wert aus der Bibliothek des Verstorbenen auszusuchen, auch musste ihm der Wagen für die Exequien gestellt werden.

Der Dechant hat endlich die neu ernannten Pastöre in ihr Amt einzuführen. Diese introductio in realem et actualem pastoratuum possessionem, d. h. in den Besitz des Amtes, die Kirche und was dazu gehört, Pfarrhaus, Einkünfte etc., war ursprünglich ein Zubehör der Investitur, d. h. Einkleidung bireti impositione [2]) und wurde durch die Archidiakone vollzogen. Hernach überliessen diese die Einführung den Landdechanten, während sie die Investitur als eigentliche Amtsverleihung (institutio canonica) für sich behielten. Diesen Zusammenhang zeigen noch die Bergheimer Statuten: ‚Novellos Pastores investitos *ex commissione Archidiaconali* in realem et actualem possessionem suorum beneficiorum (decanus) introducit.' [3]) Dagegen trennt Knapp [4]) von der Einsetzung (institutio canonica) die Einführung (introductio), durch welche die ‚parochia et quae eo pertinent, aedes sacra, habitatio et reditus traduntur'. Da dies alles von den Patronen herkomme und der Landeshoheit unterstehe, so sei die Einführung niemals den Archidiakonen zugestanden, sondern die Landdechanten vollzögen sie, deren vornehmste Sorge sei, zu wachen, dass den Landesgesetzen kein Abbruch geschehe. Vikare bei den zur Pfarrkirche gehörenden Kapellen oder welche die Altäre in der Pfarrkirche bedienten (Altaristen [5]), wurden von dem Pastor, der solche nicht mit Seelsorge verbundenen Benefizien (benef. simplicia) in der Regel zu vergeben hatte, eingeführt, was dann zugleich die Investitur war: ‚ad dicta altaria instituit et investivit per bireti capiti impositionem in nomine patris et filii et spiritus sancti', Urkunden von 1505 und 1528 [6]); in der ersteren ist der Einführende zugleich als syndicus et

---

[1]) Vgl. oben.

[2]) Vgl. GStJ. IV Seite 104.

[3]) Binterim-Mooren [1] II Seite 394.

[4]) De iure patronatus Seite 55.

[5]) Siehe GStJ. IV Seite 277.

[6]) GStJ. IV Seite 104 und 105.

procurator sanctitatis suae und des Pastors bezeichnet, wohl weil ursprünglich auch an den Papst eine Taxe bezahlt wurde. Die Gebühr für die Einführung bestand für den Dechanten ‚in auro et argento' (d. i. wohl die Gebühr 1 Goldgulden und 2 Rthlr., wie sie im Provisionalvergleich für die Investitur vorgesehen ist [1]), zum mindesten 5 Rthlr.; für einen Pastor ebenso in auro et argento, zum mindesten 3 Rthlr. Kommt aber, setzen die Statuten zu, die Investitur dem Archidiakon oder Ordinarius zu, so wird der die Einführung vollziehen, dem dies zufolge Rechtes oder Herkommens zusteht. Das traf gerade bei der Jülicher Kirche zu, wo statt des früheren Archidiakons (des Dompropstes) zuletzt, vermutlich seit den Zeiten Maximilian Heinrichs, der Generalvikar als Investiens erscheint.[2])

Das folgende Caput IV de officio pastorum enthält Vorschriften, die auch heute noch beachtenswert sind: Wer das Volk im Wort Gottes unterrichten will, muss vor allem durch sein Beispiel zur Nachahmung herausfordern. In der Predigt und Christenlehre soll dem Priester nichts aus Unwissenheit oder in der Hitze (animi colore) entschlüpfen, was gegen den Sinn des Evangeliums ist: auf unbeglaubigte Geschichten und Fabeln, auf Scherze, Witze und alles, was bei den Zuhörern Gelächter hervorrufen kann, soll er sich nicht einlassen. Der Lehren Andersgläubiger soll er in der Predigt nur mit Vorsicht Erwähnung thun, und wenn er dies thun zu müssen glaubt, soll er sie mit guten Gründen und ohne Schimpfereien (conviciis) widerlegen; niemand soll in der Predigt so offenkundig vorgenommen werden, dass die andern sozusagen mit dem Finger auf ihn hinzeigen können; vor allem sollen die Prediger sich hüten, gegen geistliche oder weltliche Obrigkeit loszufahren, da der Apostel befehle, aller Obrigkeit, nicht nur der guten und massvollen, gehorsam zu sein etc. Betreffend die Testamente der verstorbenen Pastöre und den dem Dechanten zustehenden Anteil aus der Erbschaft wird (in Caput V) die Bestimmung aus den alten Statuten in Erinnerung gebracht (im Kapitelsbuch unter der Ueberschrift: ‚Alia statuta Capitulares sive Capitulum concernentia' als Beschluss des

[1]) Siehe oben.

[2]) Siehe die Descriptio omnium Archidioecesis Coloniensis ecclesiarum, herausgegeben von Dumont, Köln 1879, und vgl. oben.

eneralkapitels 1587 eingetragen): ‚Si pastor vel presbyter apitulo nostro subiectus intestatus decesserit, nona pars mnium bonorum mobilium ex antiqua consuetudine cedet ecano'. Es war also, wenn kein Testament vorhanden war, rsprünglich der neunte Teil der ‚gereiten Güter'[1]), später er 20. Pfennig. Die Sache wurde jetzt auf Grund des Proisionalvergleichs so geordnet, dass in dem Falle dem Dechanten er 20. Pfennig gezahlt wurde und der sechste Teil der ganzen Hinterlassenschaft dem geistlichen Lehen (der Stelle), der Kirche oder den Armen zufiel, der Rest aber den Verwandten blieb.

Caput VI de annis meriti et gratiae: Das Rechnungsjahr annus pastoralis) lief von Remigius (1. Oktober) bis Remigius. Starb ein Pastor vor Margaretatag (13. Juli), so stand den Erben der Genuss der Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres (1. Oktober) zu (annus meriti, Dienstjahr); starb er in der Zeit vom Margaretatag bis Remigius, so lief die Vergünstigung von da noch ein ganzes Jahr bis wieder Remigius (annus gratiae, Gnadenjahr, auch Nachjahr in den Akten genannt). In beiden Fällen waren die Testamentsvollstrecker gehalten, demjenigen Geistlichen, die die Stelle solange versah, die Vertretungskosten zu zahlen. In dem alten Kapitelsbuch heisst es: ‚Statutum est, ut omnis Pastor Capituli Juliacensis iuratus et admissus tempore in statutis antiquis designato, a primis vesperis Margarethae (12. Juli, 2 Uhr nachmittags) usque ad Remigii eiusdem anni mortuus gaudeat anno gratiae, elapso vero gratiae termino (d. h. stirbt er nach dem 1. Oktober) haeredes eiusdem gaudeant anno meriti, salva per Executores deservitura (die Bedienung der Kirche) ordinando'. Und die Bergheimer Statuten[2]) sagen: ‚Si Pastorum aliquis ante festum S. Margarethae moriatur, omnes et singuli istius anni currentis fructus defuncto debentur usque ad festum S. Remigii, non titulo gratiae, sed meriti (bei Binterim-Mooren wohl irrtümlich morte)'. Die fructus sind die gesamten Einkünfte; aber es ist dabei zunächst an den Ernteertrag des Landes gedacht, der, abgesehen von den dagegen wenig ins Gewicht fallenden Stolgebühren, das eigentliche Einkommen des Pastors ausmachte, ob nun der Pastor sein Land, wie es ursprünglich ohne Zweifel Regel war,

[1]) Siehe oben.
[2]) Binterim-Mooren, Erzdiözese Köln [1] II Seite 437.

selbst bebaute oder auf Pacht austhat. Der Sinn des Ganzen ist also: überlebt der Pastor den Margaretatag, d. h. den Beginn der Ernte, nicht, so steht den Erben gleichwohl die Ernte des Jahres (annus meriti) zu, da dem, der die Saat bestellt hat, auch die Ernte gebührt; überlebt er den Margaretatag, so steht den Erben aus Gnade noch das folgende Jahr (annus gratiae) zu. Die Vikare hatten, sowie sie nicht zum Kapitel gehörten, auch keinen Anspruch auf die Wohlthat des Gnadenjahres, ausgenommen die auf Lebenszeit angestellten und mit der cura versehenen Pastores filiales (an den Filialkirchen) et Rectores, die Pastorsstelle vertraten, wo sie dann auch dem Kapitel beitreten konnten. Die Auseinandersetzung zwischen den Erben und dem Nachfolger war an bestimmte Regeln gebunden, die bis ins Kleinste (Heu, Stroh etc.) gingen. Mit dem schwierigen Geschäft, diese Auseinandersetzung, wie überhaupt jede Auseinandersetzung zwischen einem anziehenden und abgehenden d. h. die Stelle aufgebenden Pfarrer zu leiten und die Rechte gegeneinander abzugrenzen (definire), war den *Definitoren* (einer oder zwei in jedem Dekanat) übertragen (der Name hat hernach den alten Namen Camerarii, der mit dem geistlichen Gericht des Dechanten verschwand, ersetzt [1]).

Caput VII de annali Capitulo handelt von dem Generalkapitel, das ursprünglich zweimal im Jahre, später (seit 1662, Decreta et statuta Maximiliani Henrici) einmal abgehalten wurde. Der Zweck derselben ist uns bekannt geworden aus den alten Statuten des Kapitelsbuches [2]). Die älteste Kapitelsordnung ist enthalten in den Alia Statuta Capitulares sive Capitulum concernentia des Kapitelsbuches. Sie geben die Vorschriften für das Verhalten der Kapitulare gegen den Dechanten, dem sie Gehorsam schuldig sind und Vergütung zu leisten haben für seine Unkosten, ‚cum nemo teneatur militare proprio stipendio', und unter einander: sie sollen friedlich zusammenleben ‚sine strepitu iudicii', hat einer einen Streit contra fratrem suum capitularem, so soll er den Dechanten, seinen immediatum superiorem, und das Kapitel anrufen, antequam faciat citari confratrem suum. Jeder neu eingesetzte Pastor oder Vikar soll innerhalb eines Jahres im Kapitel

[1]) Siehe oben.

[2]) Siehe oben.

scheinen und den Eid leisten, dem Dechanten gehorsam zu in und die Statuten des Kapitels zu beobachten; dem echanten hat er ein Pfund Ingwer (talentum gingiberis[1]) der den Wert dafür in Geld zu leisten, ebenso jedem der eiden Kämmerer 1 Pfund Pfeffer, und den Kapitularen zum Villkomm (pro iucundo adventu) einen Sextar (am Rande ugeschrieben: duo quartalia 2 Viertel = 8 Quart) Wein ad efectionem; wer seinen Eintritt über ein Jahr hinausschob, atte eine Strafe von 2 rheinischen (Gold-) Gulden zu zahlen. Beigefügt ist die Fassung des zu leistenden Eides: ‚Ego N. pastor (vel vicarius) in N. ex nunc et in antea obediens ero decano capituli Juliacensis in licitis et honestis, secreta capituli celando, consuetudines et statuta capituli observando, sic me deus adiuvet et sancta eius evangelia'. Jeder Kapitular war verpflichtet, dem Kapitel beizuwohnen oder wenigstens, si personalem residentiam non fecerit, seinen Stellvertreter (officiantem sive capellanum) zu schicken. Wer durch triftige Gründe verhindert war, hatte sich beim Dechanten entschuldigen zu lassen, aber nicht durch einen Laien; ein Laie soll auch nicht als Vertreter geschickt werden, cum neque intelligit in capitulo pronunciata, neque mittenti poterit indicare ea, propter quae fuit missus percipienda, also wegen des mangelnden Verständnisses. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, hat einen Goldschild (antiquum scutum[2]) zur Strafe zu zahlen; davon erhält der Dechant die Hälfte, die andere Hälfte wird zur Bestreitung der Tischkosten (mensa) zugelegt.

‚Item mandata per dominum decanum aut suos camerarios in capitulo nostro contra pastores sive eorum vices gerentes executa, dominum nostrum reverendissimum, maioris ecclesiae fabricam, archidiaconum nostrum Bonnensem (an den Rand geschrieben Coloniensem), ipsum decanum, camerarios et totum capitulum nostrum concernentia debite et legitime consentur in iure facta atque eiusdem roboris esse tam in personas absentium quam etiam praesentium eosque omnes indifferenter coartare, cum omnes debeant esse praesentes per se vel per alios.' Der kurze Sinn ist: An alle Mandate, die im Kapitel mitgeteilt werden, sind alle Mitglieder des Kapitels, ob sie anwesend waren oder nicht, gebunden. Es können Straf-

[1]) Vgl. GStJ. II Seite 283.

[2]) GStJ. I Seite 274.

mandate gegen Pastöre oder Vikare sein, die vollstreckt werden; es können Mandate sein, die den Reverendissimum d. h. den Erzbischof betreffen, etwa die Zahlung des cathedraticum (der uralten Abgabe, die von den Kirchen pro honore cathedrae an den Bischof gezahlt wurde) oder sonstiger Steuern, oder auch Erlasse des Erzbischofs, die im Kapitel mitgeteilt werden; ferner Mandate, die den Dombau (ecclesia maior, Dom) betreffen: bekanntlich wurden, als anfangs des 14. Jahrhunderts die Bauthätigkeit am Dome wieder aufgenommen wurde, in der Erzdiözese Sammlungen veranstaltet und die St. Peters-Bruderschaft gegründet, deren Mitglieder sich zu regelmässigen Beiträgen verpflichteten [1]; ferner Mandate, die den Archidiakon betreffen oder von demselben ausgehen (wobei wir nicht übersehen wollen, dass wir hier wiederum den Beweis haben, dass wir es nicht mit den Jülicher, sondern mit den in das Jülicher Gewand gekleideten Zülpicher Statuten zu thun haben: der archidiaconus *Bonnensis*, Propst zu Bonn, war der Archidiakon des Zülpicher Dekanats, während das Jülicher Dekanat unter dem Coloniensis d. i. dem Dompropst stand); es können endlich Mandate sein, die den Dechanten selbst, die Kämmerer und das ganze Kapitel betreffen. Die alten Xantener Statuten von 1393 [2]) enthalten unter der Ueberschrift ‚de executione mandatorum' die gleichen Bestimmungen, wo sie aber noch weniger verständlich sind.

Uebrigens ist dies (abgesehen von dem statutum quintum, de correctione subditorum) die einzige Gelegenheit, wo in den alten Statuten des Erzbischofs und Archidiakons gedacht wird. Der Eid, den die eintretenden Pastöre leisten [3]), verspricht nur dem Dechanten Gehorsam; in dem Xantener Eid [4]) schwört der Pastor ‚obedientiam D^nis^ Archiepiscopo Coloniensi et Praeposito Santensi Archidiacono et Decano et Camerariis'. Anders sieht der Eid aus in der Form, wie sie 1581 im Jülicher Kapitel beschlossen wird: ‚Ego N. pastor (vel vicarius) in N. iuro me firma fide credere et profiteri omnia et singula, quae continentur in symbolo fidei, quo sancta Romana utitur ecclesia,

---

[1]) Nachweise s. Pick in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins VI Seite 126.

[2]) Binterim-Mooren II Seite 257.

[3]) Siehe oben.

[4]) Binterim-Mooren Seite 251.

edo in unum Deum patrem omnipotentem &c. Apostolicas Ecclesiasticas traditiones, observationes et constitutiones, quaecunque a sacris canonibus et receptis oecumenicis nciliis sunt tradita, definita et declarata, admitto et amplector, aulque contraria omnia et haereses quascunque ab Ecclesia ectas, damnatas et detestatas ego pariter reiicio, damno et testor, sacram scripturam iuxta eum sensum, quem tenuit tenet sancta mater Ecclesia, admitto nec eam unquam nisi xta unanimum consensum patrum accipiam et interpretabor, thodoxae et catholicae fidei et religioni constanter et firmiter extremam usque vitae terminum Deo adiuvante inhaerebo. l haec praedictae sanctae Romanae Ecclesiae summo pontifici ecnon Decano Capituli Juliacensis in omnibus, quae iusta et onesta sunt et ad quae iure et consuetudine obligor, obediens fidelis ero, Statuta, bonas et laudabiles consuetudines apituli Juliacensis pro mea virili (parte) firmiter observabo' etc. as ist, wie man sieht, zugleich das Glaubensbekenntnis, wie s von dem Tridentinum vorgeschrieben war[1]; neben dem echanten wird auch dem Papste Gehorsam geschworen; des rzbischofs zu gedenken, war bei den zweifelhaften Zuständen u Köln[2]) ausgeschlossen. Danach erscheint in den Jülicher tatuten von 1788 der Eid wieder in der alten Kürze, während n den Düsseldorfer Statuten von 1621 auch der Erzbischof enannt wird: obedientiam Reverendissimo Domino nostro rchiepiscopo Coloniensi necnon Rev. D. Decano.[3])

Von den mitgeteilten Bestimmungen der alten Statuten ber das Generalkapitel unterscheiden sich die Statuten von 788 in wesentlichen Punkten. Sie stützen sich auf die Vorchriften der Decreta et statuta von 1662, die wörtlich wiedergegeben werden. Da behält sich gleich im Eingang der Erzbischof vor, seinen Generalvikar oder andere Beauftragte zu schicken, die entweder persönlich im Kapitel anwesend sein oder dem Dechanten die Gegenstände zur Mitteilung angeben können. Die Statuten der Synoden, besonders die die Pfarrer, ihr Leben und ihr Amt betreffen, sollen vorgelesen und die Nachachtung anempfohlen werden. Den Pastören soll ein geeigneter Ort und passende Zeit bezeichnet werden,

[1]) Siehe oben.
[2]) Siehe oben.
[3]) Binterim-M. Seite 489 und 329.

wo sie das, was sie beschwert (difficultates), vorbringen könne und wenn ein Zwist (dissidium) unter ihnen ausgebrochen is soll der Dechant ihn beschwichtigen. ‚Hoc porro Capitulum heisst es dann weiter, ‚sic instruatur, ut non ad comesationem et compotationem, sed ad tractandum de rebus seriis Ecclesia indictum esse omnibus constet'; damit war der Titel ‚pr iucundo adventu' [1]) gestrichen. ‚Prandium vero, si quod fia in tabernis seu diversoriis publicis institui inhibemus, idqu tam frugale sit et moderatum, ut nemo patu gravetur ve offendiculum alii patiantur.' Ein bescheidenes Mahl war als gestattet, aber nicht in Wirtshäusern. ‚Celebrantur quotanni bis capitula generalia Christianitatis, ex quibus pastores subind ad nos suum habent refugium' berichten die Jesuiten (vo 1662, da es noch zwei Generalkapitel waren [2]); da war e für die Pastöre eine erwünschte Gelegenheit bei den Jesuiten Fremde (exteri), ausser denen, die etwa vom Erzbischo geschickt waren, durften nicht an dem Mahle teilnehmen damit die Pastöre mit um so grösserem Nutzen sich übe kirchliche Dinge unterhalten könnten. (Schluss folgt.)

Zwei akademische Diplome des 18. Jahrhunderts für Rheinländer.

Von Prof. Dr. F. Hauptmann.

Obschon die Universität Köln schon sehr früh (1388 gegründet wurde, haben doch die Söhne des Rheinlandes altem Studentenbrauch und deutschem Wandertriebe folgend oft vorgezogen, ihre Studien in entlegenen Ländern zu machen War im Mittelalter Italien das gelobte Land, wo, vor allem in Bologna, das römische Recht, die ratio scripta, an de Quelle geschöpft wurde, dann war später Paris (Prag kam für unsere Gegenden weniger in Betracht) der Ort, wo es die Studierenden vorzugsweise hinzog. Auch Brüssel erfreute sich in den letzten Jahrhunderten grosser Vorliebe bei unseren Landsleuten. Von dort kamen dann die jungen Doktoren und Lizentiaten wieder zurück und brachten auf Pergament meh oder minder schön geschrieben (je nach dem, was sie dafür

---

[1]) Siehe oben.

[2]) GStJ. II Seite 12.

gelegt hatten), das Diplom mit nach Hause, den Beweis für s bestandene Examen.

Es liegen uns zwei solcher Diplome vor, die von Rheinndern im 18. Jahrhundert in der Ferne errungen und als egespreis mit nach Hause gebracht wurden. Das eine stammt is dem Jahre 1711 und bezeugt, dass am 2. Juni dieses ahres Wilhelm Wessel aus Bonn in Ferrara in alien das Doktorexamen bestanden habe; das andere trägt as Datum des 14. April 1723 und ist von der lothringischen niversität in Pont-à-Mousson für Franz Tilmann Iall aus Schleiden ausgestellt. Beide Diplome sind im Besitz des Herrn Konsuls Wessel in Endenich.

Die beiden Diplome, obgleich derselben Zeit entstammend, eigen ganz verschiedenen Charakter. Das italienische ist ein Protokoll über die Doktorpromotion und hat insofern ein besonderes Interesse, weil es uns den Vorgang recht anschaulich schildert. Das lothringische zeigt einen altertümlicheren Stil und ist im Charakter der mittelalterlichen Diplome gehalten, welche, den Stil kirchlicher Urkunden nachahmend, mit einer allgemeinen Wahrheit beginnen, um dann zu beurkunden, dass dem Betreffenden nach Erfüllung aller diesbezüglichen Vorschriften und Forderungen von den kompetenten Behörden die Würde verliehen worden sei. So thut denn hier Franz Rouot, der Dekan der juristischen Fakultät, kund, dass es den Professoren zieme, die jungen Leute durch den Lohn des Ruhmes zum Studium der Weisheit zu bewegen, ihnen die Lehren des Römischen Rechtes beizubringen und, wenn sie es mit Erfolg studiert, die verdienten Ehren ihnen zukommen zu lassen. Zu dem Zwecke hätten die Päpste und christlichen Fürsten Universitäten und Lehrstühle errichtet, damit die hierhin berufenen Professoren nicht nur die Schwierigkeiten des Rechts lösten, sondern auch darauf sähen, dass nicht Unerfahrene zu öffentlichen Aemtern berufen würden, dass sie aber andererseits den Würdigen die verdienten Grade erteilten. Da nun Franz Tilmann Hall aus Schleiden im römischen und im kanonischen Recht solche Fortschritte gemacht habe, dass er den Grad eines Licentiaten verdiene, so ernännten sie ihn, nachdem sie ihn vorher fleissig examiniert und auch Erkundigungen über seine Aufführung, Frömmigkeit, Klugheit u. s. w. eingezogen hätten, zum Licentiaten des

kanonischen und des römischen Rechtes, und gestatteten ihm als Jurist aufzutreten und die Zeichen des Licentiatengrades zu tragen, die entsprechenden weltlichen und geistlichen Aemter zu bekleiden, wie das ihrer Fakultät gleich denen von Paris und Bologna zustehe. Und hierüber stellten sie ihm dies Diplom aus. In ähnlichen nur noch breiteren und schwülstigeren Ausführungen ist auch das Doktordiplom abgefasst, welches 1684 ein Verwandter (Oheim?) unseres Licentiaten, Franz Arnold Hall, an der gleichen Universität erwarb. Es ist also das Schema, welches dort Mode war.

Der Wortlaut des Diploms ist folgender:

Pro Licentiatu in utroque Jure.

Franciscus Rouot, Regiae Suae Celsitudinis ab Intimis Consiliarius, in Vniversitate Pontimussana Antecessor et Jurium Facultatis Decanus Omnibus presentes litteras inspecturis salutem. Antecessores seu Jurisconsultos Justitiam ac Veritatem Colere et in id laboris incumbere convenit, ut virtutis gloria ac praemiorum Utilitate juvenes ad civilis sapientiae Studium adducant, adductos sacrorum Canonum Legumque Romanorum preceptis imbuant, imbutos tandem debitis Laureis insigniant: Idcirco enim summi Pontifices ac Principes Christiani Academias et Cathedras juris erexerunt, ut in iis constituti Antecessores non solum Enigmata legum publice enodarent sed et caverent in publica munera non irrepere imperitos, dignissimis vero sua suffragia debitosque gradus impertirentur. Quamobrem cum Dominus Franciscus Tilemanus Hall Scleidensis Dioecesis Coloniensis tantos in Canonica Civilique Prudentia progressus fecerit ut eum publico Licentiae gradus elogio dignum censuerimus: praemisso igitur diligenti super utroque jure examine, exploratis insuper ex anteacta laudabili vita, moribus, religione, pietate, prudentia caeterisque quae Regii Ducis constitutionibus comprehensa sunt rite adimpletis, Nos sub Auctoritate Apostolica atque Principali qua hac parte fungimur, praedictum Dominum Franciscum Tilemanum Hall in Jure Canonico et Civili Licentiatum creamus ac palam renunciamus, talemque creatum ac renunciatum hoc diplomate testamur, jus et facultatem ei tribuimus de utroque jure disputandi legendi repetendi, in utroque foro postulandi, Epomidem aliaque Licentiatus insignia (pro consuetudine

›corum) gestandi: eundem ad togata munia civilia ecclesiasti-
asque dignitates habilem et idoneum efficimus, universaque
ındem quae Pontificum ac Principum indultis concessa sunt
d hunc gradum Academiae nostrae adinstar facultatum
'arisiensis et Bononiensis privilegia generaliter impertimur.
n cuius rei fidem presentes litteras per secretarium nostrum
idem expediri, ac sigilli medii appensione sub typo sancti
Vicolai communiri curavimus. Datum Pontimussi in Can-
ellaria facultatis Die decima quarta mensis Aprilis Anno a
›artu Virginis Millesimo septingentesimo vigesimo tertio.

Rouot Jurium Academiae Decanus,
F. Charvet D. et antecessor pontimussanus,
M. Hein D. et antecessor pontimussanus,
C. F. Breton D. et antecessor pontimussanus,
Ex Mandato D. Decani Guillemin acad. secretarius.

Auch das Aeussere des Diploms entspricht ganz dem Charakter mittelalterlicher Urkunden. Es ist auf ein grosses Pergamentblatt von 26 : 46 Centimeter Grösse geschrieben; an den zur Verstärkung umgefalteten unteren Rand ist an rotgelben Seidenbändern in einer Blechkapsel das ovale, mittlere Siegel der Universität angehangen, welches den heil. Nikolaus neben einer Kufe darstellt; darum eine leider verdrückte, unleserliche Umschrift. Modern mutet nur der am Kopfe aufgedruckte Schwarzstempel an, der zwischen zwei Adlern als Wappenhaltern das Wappen von Lothringen und Bar zeigt; auf dem Spruchbande darunter (schwer leserlich) dem Anschein nach: ‚Lorrain et Barrois — — — — quatre gros'.

Weit neuzeitlicher ist sowohl dem Inhalte als der äusseren Erscheinung nach das italienische Diplom. Es erzählt uns, dass am Montag, den 1. Juni 1711 an gewohnter Stelle im erzbischöflichen Palaste zu Ferrara die Juristen der dortigen Fakultät mit dem Generalvikar Boccard und dem Erzbischof von Ferrara, Kardinal v. Verme Sante, sich versammelt hätten. Vor ihnen sei dann der wohlgelehrte Jüngling, Herr Wilhelm Wessel aus Bonn erschienen, welcher gewünscht hätte, von der Universität, entsprechend den Privilegien Kaiser Friedrichs II. und Papst Bonifaz' VIII., den Lorbeer des Doktorats zu erwerben. Der Kandidat legte zunächst in die Hände des Generalvikars das Glaubensbekenntnis ab, worauf der Rechtsanwalt Dr. Franz Anton Righetti

als Promotor Wessels das Ergebnis eines mit ihm vor-genommenen Privatexamens vorlegte und seine guten Kenntnisse bescheinigte. Es wurde dann für die Promotion der folgende Tag festgesetzt und es gab der Generalvikar dem Kandidaten eine Stelle aus dem Kirchenrecht und Professor Markus Antonius Freguleus, der für den erkrankten Professor Pozzi eingetreten war, eine aus dem Corpus juris civilis auf, die Wessel am folgenden Tage aufsagen und erklären sollte.

Am folgenden Tage, wieder um 12 Uhr, erschien dann der Kandidat vor dem versammelten Kollegium, sagte die ihm aufgegebenen Stellen wörtlich auf und erklärte sie so gelehrt, beredt und elegant, dass alle einstimmig ihn mit den höchsten Lobsprüchen und allgemeinem Beifall belohnten und für würdig erklärten, mit dem Lorbeer der Doktorwürde geziert zu werden. Darauf erklärte ihn der Generalvikar, der an der Spitze des Kollegiums sass, nachdem er, wie üblich, den Namen Christi angerufen hatte, zum Doktor und für fähig, das Recht zu lehren, zu erklären, zu richten, Rechtsfragen zu beantworten, Aemter zu bekleiden, wie andere Doktoren, und forderte den Rechtsanwalt Dr. Johann Dominikus Borsetti, den anderen Promotor Wessels, auf, ihm die Insignien der Doktorwürde zu übergeben. Der übergab ihm dann, nachdem er eine schöne Rede zu Ehren des Kandidaten gehalten, ein geschlossenes und dann geöffnetes Buch; weiter steckte er ihm einen goldenen Ring an die rechte Hand und verlobte ihn der Jurisprudenz; drittens setzte er ihm als Doktordiadem einen Hut aufs Haupt; viertens wurde ihm der Friedenskuss mit einem väterlichen und amtlichen Segensspruch zuteil. Hiernach begab sich der mit so vielen und ausgezeichneten Ehren gekrönte Herr Wilhelm Wessel, nachdem er dem ganzen Juristenkollegium seinen Dank ausgesprochen, mit der ganzen Juristenfakultät hinweg. So geschehen in Gegenwart der ganzen Juristenfakultät und besonders der Herren Laurenz Tolomeus und Johannes Massano, Notare zu Ferrara, und anderer im Kollegium anwesender Zeugen. ‚Und da ich,' so bezeugt der Notar Johann v. Culesia, ‚als Kanzler der Juristenfakultät durch den Dekan Markus Antonius Freguleus an Stelle des Herrn Pozzi aufgefordert bin, über-

den Vorgang eine Urkunde aufzunehmen, so habe ich dies, was allerdings von fremder, aber mir vertrauter Hand geschrieben, mit meiner Unterschrift versehen und mein gewöhnliches Zeichen darunter gesetzt.' Zum Schluss bescheinigte dann noch der Universitätskanzler, Notar Johannes Dominikus Teano, dass Johann v. Culesia wirklich das sei, wofür er sich ausgebe, nämlich glaubwürdiger Bürger und öffentlicher Notar in Ferrara.

Die Urkunde lautet wie folgt:

Doctoratus Dni Vhlielmi Weßell Bonensis

In Christi Nomine Amen. Anno eiusdem Nativitatis millesimo septingentesimo decimo primo Indictione 4. Tempore Pontificatus Illmi. in xpo. Patris et Dni. Nostri Domini Clementis Divina Providentia Papae Undecimi Die vero Lune pma. Junij in mane hora 12 Ferrarie et in Palatio Episcopali et in Loco Solito Coleggij eximiorum D. D: Doctorum Juristarum coram Illmo. et Revmo. D. Joanne Bapta. Boccardo Vicario Gnli. mmi. et Revmi. D. Cardinalis a Verme Sancte Ferrariens. ecclesie episcopi amplissimoque et excelso Juris utriusque Coleggio DD. Juristarum in loco pto. Congregato Comparuit Dnus. Vhilielmus Wesell Bonensis adolescens eruditissimus, qui cupiens in Alma ferrariensi Universitate Sacra a Federici Secundi Cesarea Maiestate Imperiali Privileggio decorata et exinde a Summis Pontificibus Bonifatio octavo Spetiosissimis quoque Privileggijs Pontificijs exornata (2) et adaucta decorari et Laurea Doctoratus in utroque Jure decoratum esse emissa priv. in manibus dicti Illmi. et Revmi. D. Vicarij Solemni fidei Professione et facta per Illrem. et eximium D. Doctorem Advocatum Francum. Antonium Righettum Civem et J. utriusque Doctorem ferrarien. et ipsius Dni Vhilielmi Promotorem Forte extractum privati examinis attestatione de ipsius Domini Vhilielmi idoneitate a per Illmo. et excmo. Dno J. U. D. Hieronymo Marchiono Cive et pti. Almi Coleggij uno ex Supranumerariis ipsius D. Vhilielmi Presentatore et Promotore ad Lauream Doctoralem suscipiendam crastina die; Quocirca dictus Illmus. et Rmus. Dnus. Vicarius punctum Juris Pontificij et Capo. Clerici de Iudicijs et per Illris. et excmus. Dnus. marcus Antus. Freguleus J. U. D. Coleggij pti. de pnti. Prior Loco p Illris. et excmi. Dni.

Jo. Bapte. Pozij Prioris infirmi Punctum Juris Cesarei in L. qui accusare C. de edendo Sequenti (3) die recitanda et explicanda humaniter assignarunt: Die vero Martis in mane edem. Junij hora eadem 12 idem D. Vhilielmus Coram prefato Illmo. et Revmo. D. Vicario Episcopali Generali Ferrarie et excmo. Coleggio personaliter constitutus et comparitus publicum examen ingressus puncta in utroque Jure Sibi esterna die assignata memoriter recitavit ita docte, copiose et elleganter omnia explicando, ut tam in Pontificio quam in Cesareo Jure humaniter, Laudabiliter pari voto et concordo totius ordinis consensu et nemine penitus penitus, penitus discrepante Summa Laude et applausu iuremerito fuit approbatus, et dignus Doctorali Laurea iudicatus; — quibus premissis prefatus Illmus. et Rmus. Dnus. Vicarius, qui supra in dicto Loco Coleggij dictorum Dominorum Juristarum sedens, ut de more, Christi Nomini Invocato pronunciavit et declaravit (4) dictum D. Vhilielmum Wesell pntem. ut supa. previo solito examine approbatum habilem Sufficientem et idoneum ad habendum et consequendum Juris utriusque Doctoratus Apicem et Successive eund. fore ac esse graduand., doctorandum et in verum et Legitimum Doctorem et Magistrum creandum elligendum et Doctorea Dignitate ac Laureo Doctorali decorandum atq. universo ordini agregandum, prout graduavit, creavit et ellegit et decoravit, atque aggregavit in dicta Alma ferrariensi Universitate Privilegijs ptis. fulcita dans concedensque eid. D. Vhilielmo Wesell sic Laureato omnimodam Licentiam et liberam potestatem legendi docendi, glosandi, interpretandi, iudicandi, de iure respondendi, Cathedram Magistralem ascendendi eamque regendi et quoscumque alios actus Doctoreos et Magistrales ubique Locorum faciendi, gerendi et exercendi prout alij ceteri Doctores Juris utriusque faciunt, et exercent (5) et facere et exercere consueverunt mandans et Committens p. Illri. et excmo. D. Advocato Joanni Dominico Borsetto J. U. D. et Advocato Ferrariensi alteri eiusdem D. Vhilielmi Promotori graduum allecto, quatenus omnia Doctoratus insignia ipsi mandet et conferat, et ita dixit, pronunciavit, et declaravit omni meliori modo. Postquam ptus. excmus D. Advocatus Borsettus graduum Promottor Singula Doctoratus insignia ornatissa. oratione prehabita in laudem et decus di. Domini Vhilielmi Laureati

eidem tamquam optime merito atque dignissimo J. U. Doctri. presenti, petenti et humiliter acceptanti dedit et contulit videlicet Librum clausum et deinde apertum. Secundo ipsum aureo annulo Dextere immisso Juris prudentie Nomine desponsavit; Tertio Pileum Loco Diadematis Doctoralis Capiti imposuit; 4to Pacis osculum cum paterna et magistrali Benedictione fuit impartitus; quo opere functo idem Dnus. Vhilielmus Wesell sic Laureatus et (6) insignitus et tot et tantis honoribus et Privileggijs decoratus toto Coleggio pto dominorum Juristarum gratiam referendo cum toto dictorum Dnorum. totius ordinis Juristarum recessit. Actum in Loco pto. Colegij DD. Juristarum pnte toto Coleggio totius ordinis et signanter Dno. Laurentio Tolomeo et Dno. Joanne Massano Civibus et notarijs publicis ferrariensibus ac alijs in dicto Coleggio degentibus testibus pntibus. audientibus et a me notario et Cancellario infto. Colegij pti. adhibitis. Rogans me notum. et Cancellarium ipsius excmi. Coleggij DD. Juristarum ds. p. Illris. et excmus. Dnus. Marcus Antonius Freguleus Prior loco pti. D. Pozzy et numerarius dicti Almi Coleggij Dominorum Juristarum, ut de premissis sim rogatus, et hoc conficiam documentum

(L. S.)

Et quia de praemissis omnibus et singulis rog. — Ego Joannes filius olim Dni. Alphonsi ab Culezia Civis et publicus (7) ferrari. not. et Exmor. DD. Almi Colleggij ferrarien. Juristar. Cancellarius, Idco. in fidem hic me subscripsi et solito meo signo licet aliena manu mihi tamen fida, scripto hic in alijs implicitus requisitus apposito signavi et eo munivi.

Nos Proconsules, Prestes. et Consiliarij Almi Colleggij DD. Ferrarie. Notariorum.

Universis fidem facimus et attestamur scriptorem. D. Joannem ab Culesia de pbis. rogatum esse talem qualem se facit, nempe civem et notarium publicum Imp. legalem ac fide dignum eiusq. scis. publicis hic et ubiq. locorum indubiam semper fuisse adhibitam, ac in dies magis adhiberi fides in Iuditio et extra; In quorum f.

Datum Ferrarie ex noa. solita restida. hac die 2. Junij 1711

Joes. Domcus. Tenanus Not. et pd. Almi Colleggij Cancellarius.

(L. S.)

Dies der Inhalt der Urkunde. Sie ist nicht, wie das andere Diplom, auf ein grosses Pergamentblatt geschrieben, sondern bildet ein Heftchen von vier Pergamentblättern, die nur 17 : 24 Centimeter gross sind. Sieben von ihren Seiten sind beschrieben, und zwar haben drei Hände daran gearbeitet. Die erste, die ‚fremde aber vertraute' Hand, hat den Text der Urkunde hergestellt; die zweite hat die erste Beglaubigung geschrieben, die mit den Worten ‚et quia' am Schluss der sechsten Seite beginnt und zu deren Anfang das Notariatssignet des Johannes v. Culesia schwarz aufgedruckt ist: ein architektonisches Thor mit der Inschrift ‚PORTA COELI' auf dem schwarzen Grunde der Thoröffnung; die dritte Hand beginnt auf der siebenten Seite mit den Worten: ‚Nos proconsules' und fügt die Beglaubigung des Notars Teano hinzu, dessen schlecht ausgedrücktes, grosses, ovales Oblatensiegel, auf dem man nur einen sitzenden Vogel (Adler? Falke?) erkennen kann, dem Schlusse der Urkunde aufgedrückt ist. Die erste Hand schreibt deutlich, sogar zierlich, die beiden letzten sehr schlecht und fast unleserlich.

Bücherschau.

Dichterklänge vom Laacher See und seiner Umgebung. Von Jos Hilger. *2. vermehrte Auflage. Mayen 1902. Verlag von Louis Schreder. 74 S. 4 Photogravüren. Preis 0,80 Mark.*

Diese kleine Gedichtsammlung über den sagenumrauschten See, der Perle der Rheinlande, hat bereits nach ihrem ersten Erscheinen im Buchhandel in diesen Blättern (Siehe 4. Jahrgang Heft 4) eine eingehende Würdigung erfahren. Das Werkchen ist jetzt in zweiter, stark vermehrter Auflage erschienen. Wir finden darin nur Namen von gutem Klange, u. a. Friedrich von Schlegel, Pater Leo Sattler O. S. B., Wolfgang Müller, Dr. Wilhelm Reuter. Weitaus die meisten Nummern (26 von 39) sind von Jos. Hilger selbst gedichtet. Die vier Anfangsgedichte hat der Herausgeber dem Kaiserbesuche (am 19. Juni 1897 und am 25. April 1901) gewidmet. Reich bedacht sind ausser dem Laacher See auch Mayen und die

Genovefaburg, das Schloss Bürresheim, Niedermendig, Tönnisstein, Frauenkirchen und das altersgraue Andernach. Mehrere Lieder besingen Leid und Freud der wunderlieblichen Genovefa, der tugendreichen Gemahlin des Pfalzgrafen Siegfried. Dem Büchlein sind vier Abbildungen beigegeben (Laacher See mit Abteikirche, Kaiseraltar, Mayen mit Genovefaburg, Schloss Bürresheim). Ausstattung und Druck sind vorzüglich. Möge das Werkchen sich viele neue Freunde erwerben!

Prüm. *Peter Kind,* Seminarlehrer.

Fragen.

Nr. 33. In Bonn hört man die Kinder beim Abzählen oft folgenden Vers aufsagen:

Oehn döhn dropp
Kappe melle mopp
Kappe melle pimpernelle
Oehn döhn dropp.

Ohne Zweifel sind die ersten vier Worte Verballhornisierungen der französischen Zahlworte un, deux, trois, quatre. Weiss jemand eine Erklärung der folgenden Worte zu geben? — Schwieriger zu deuten dürfte folgender, aus Köln stammender Abzählvers sein:

Ene mene miko
Kalle rette zizo
Ene mene kalle rette
Kalle rette zizo.

H.

Antworten.

Zur Frage Nr. 31.

erlaube ich mir, als geborener Kaisersescher, der seine Kinderzeit dort verlebt hat, einige Bemerkungen: Dass der genannte Sonntag von der Bevölkerung ‚Freuden-Sonntag' genannt wird, ist ungenau. Die Kaisersescher nennen ihn vielmehr ‚Good-Fräuches-Sonntag'. Das beim Umherziehen gesungene Lied lautet im Kaisersescher Platt so:

‚Good Fräuche, bo best de?
Hener (hinter) em Ärwel (Arm voll) Gester (Ginster).
Good Fräuche, bo seid ehr?
Hener em Ärwel Scheiter.
Goft us gatt on loßt us gatt, (g = j)
Mir han der Düre noch mieh se gohn.
Her, her, Schnetz her!
Her, her, Äppel her!
Her, her, backe Berre (gedörrte Birnen) her!
Her, her, alles her!'

Ob der Brauch auch anderswo ist, ist mir unbekannt; ich habe ihn an anderen Orten nirgendwo gefunden.

Die geehrte Redaktion glaubt, unter ‚Good Fräuche' sei *ohne Zweifel* die Hausfrau zu verstehen — das ist nicht so. In Kaisersesch nannten früher die Kinder ihre *Grossmutter* ‚*Fräuche*' (und den *Grossvater* ‚*Herche*'). Auch jetzt noch sind mir dort Familien bekannt, in denen die Kinder ihre Grosseltern so benennen; aber die meisten Leute halten jetzt diese hübschen Ausdrücke nicht mehr für modern, und die Kinder sagen ‚Grußvatter' und ‚Grußmotter'. Auch in anderen Orten (z. B. Weibern, Kreis Adenau) nennen die Kinder ihre Grossmutter ‚Fräuchen'. Die Hausfrau ist also nicht unter diesem Ausdrucke zu verstehen. Wir Kinder zogen auch nicht von Haus zu Haus, sondern dahin, wo eine alte, gute Grossmutter im Hause war. Die kam dann, wenn das Lied gesungen war, an das Fenster oder in den Hof; sie hatte die Schürze voll Schnitzel, Aepfel, gedörrte Birnen etc. und warf dieselben unter die Jungen, welche sich um die Gaben balgten und sie auflasen und dann weiter zogen zu einer anderen Grossmutter.

Mayen. *Kremer*, Lehrer.

Zu der nämlichen Frage gehen uns noch folgende weitere Mitteilungen zu:

Auch in der Gegend von M.-Gladbach ziehen die Kinder an den Fastnachtstagen von Haus zu Haus mit dem sogenannten ‚Rommelspott'. Dieses seltsame Musikinstrument ist meist ein steinernes Töpfchen (pensioniertes Senftöpfchen). Die Oeffnung desselben ist mit einem Stück Schweinsblase fest zugebunden. Vorher hat man an diese Blase einen Strohhalm befestigt. Wird dieser Strohhalm befeuchtet und dann mit den Fingern

aran vorbeigerieben, so entsteht ein brummender Ton. So usgerüstet, kann die Reise beginnen. Vor den Thüren der läuser wird nachstehender Vers rezitiert:

Fastelåvend kömb eran,
Klenk op dr Böhße.
Hengen ene Stohl on vüer ene Stohl,
Op jedder Stohl e Köhße.
Mön, Mön, Eier twîe,
Twîe sollt dr gêeve,
Lang sollt dr lêeve,
Hongert Jåhr on ene Dag,
Er wett wahl, dat ech Speck on Eier mag.
Låt mech net ze lang hêi stohn,
Denn ech mot noch widder gohn,
Bes an dem bongte Hüske,
Då kûeme all de Gecken eruht.

H. Gierlichs.

Das Lied scheint ein Bruchstück des über ganz Niederleutschland verbreiteten und in zahlreichen Versionen bereits reröffentlichten *Martinsliedes* zu sein.

Barmen. *Leithaeuser.*

Zur Frage Nr. 32.

Der Ausdruck für Kreide in der Gladbacher und Kempener Gegend ist ‚Kniet'. In der Nordeifel sagt man Knick, weiter nach Süden Kreid. In der Nordeifel lauten ‚d' und ‚t' nach einem Doppellaute meistens um in k oder gg, z. B. Weide = Weck. e = offen, Weggebom, schneiden = schnegge, reiten = regge, Leute = Löck, läuten = logge oder lögge, Kraut = Krock etc. Demzufolge sagt man dort also auch statt Kreide Knick. Für das ‚n' statt ‚r' in Kreide kann ich keine Erklärung geben. *H. Gierlichs.*

Weiter erhalten wir dazu folgende Mitteilungen:

Das am Niederrhein gebräuchliche Knigg (Kreide), Erde aus Kreta (mhd. Krîde) kommt vom lateinischen creta, ahd. crîda, mhd. crîde. Aus diesem crîde entstand Knigg, indem die Liquida r in n (vergl. Schör = Scheune, Kläue, mhd. chliwel oder kliuwel = Knäuel) und der T-Laut in gg überging (vergl. ligge = leiden, wigg = weit u. s. w., auch in

rhätisch-romanischen Dialekten crigda für crida), während der Stammvokal verkürzt wurde.

Gnesen. *Spee.*

Aehnlich wird weiter zu dieser Frage geschrieben: knigg oder knick verhält sich zu dem bekannten niederdeutschen knitt(e) = Kreide genau so wie das niederrheinisch-kölnische lück zu nd. lüt = Leute; bruck, brugge zu nd. brût = Braut huck zu nd. hût = Haut; wick, wigge zu nd. wid oder wed = Weide; zick, zigge zu nd. têd = Zeit. Die Pluralformen lauten nach Hönig: hück = Häute, wigge = Weiden, zigge = Zeiten. Einige niederrheinische Mundarten werfen das auslautende k ab und sprechen lü = Leute u. s. w.

Barmen. *Leithaeuser.*

Eine weitere Zuschrift führt ausser dem schon oben Gesagten noch weiter aus: ‚Knick' ist dasselbe Wort wie Kreide, aber mundartlich stark verändert; vom lat. crêta eigentlich terra crêta ‚gesiebte Erde', creta p. p. von cerno crevi cretum cernere: scheiden, sieben. Siehe Kluge, Etymologisches Wörterbuch.

Das mhd. krîde bildet die Grundlage für das ripuarische (landkölnische Mundart) knick. In dieser Mundart wird d t nach i palatisiert, d. h. durch die Gewohnheit, d t am Gaumen (palatum) zu artikulieren, geht d t in k über; vergl. wek Weide, mhd. wîde; regge reiten, mhd. rîten; zek Zeit, mhd. zît n für r erklärt sich aus der Nebenform Kneid für Kreide Grimm D. Wb. hat Kneid neben Kreide, und das ndrfrk Wörterbuch Teutonista, 1877 zu Kleve gedruckt, hat cnyt In der ripuarischen Mundart geht langes i vor dem palatisierten d t in kurzes enges e über (siehe oben wek Weide, regge reiten, zek Zeit); in der stadtkölnischen Mundart dagegen behalten diese Wörter das ursprüngliche i, es heisst: wik rigge, zik. Demnach scheint es, dass bei dem Worte knick die stadtkölnische Sprechweise sich auch über das ripuarische Land verbreitet hat.

Bonn. *Schulrat Münch.*

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden

---

Redaktion: **Constantin Koenen** und **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.